

Aktenzeichen:
S 16 ER 619/07 AY

Ausfertigung



EINGANG

14. JAN. 2008

SOZIALGERICHT SPEYER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Adam pp.,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken

gegen

Stadt Neustadt an der Weinstraße, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Hindenburgstraße 9 A, 67433 Neustadt

- Antragsgegnerin -

hat die 16. Kammer des Sozialgerichts Speyer am 9. Januar 2008 durch die Vorsitzende

Richterin am Sozialgericht Dr. Pletscher

beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig für die Zeit ab Antragseingang bei Gericht am 21.12.2007 bis zur Entscheidung über den Widerspruch, längstens jedoch bis zum 30.06.2008, Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG anstelle der gewährten Leistungen nach § 3 AsylbLG nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

2. Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin 1/3 ihrer außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

3. Der Antragstellerin wird Prozesskostenhilfe ab Antragstellung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dahm, Saarbrücken, bewilligt.

Ratenzahlung wird nicht angeordnet.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin reiste am 30.11.2001 aus der Demokratischen Republik Kongo in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 6.03.2002 wurde der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz nicht vorliegen. Indes wurde ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 Ausländergesetz hinsichtlich der Demokratischen Republik Kongo festgestellt.

Ausweislich der in der Verwaltungsakte befindlichen Leistungsbescheide erhält die Antragstellerin von der Antragsgegnerin zumindest ab dem Monat November 2006 erhöhte Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG, die mit Bescheid vom 25.10.2006 bewilligt wurden. Mit Bescheid vom 26.03.2007 bewilligte die Antragsgegnerin ab dem Monat April 2007 Leistungen in Höhe von 966,91 €, ebenfalls unter Berücksichtigung des Regelbedarfes analog SGB XII.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union am 28.08.2007 bewilligte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit Bescheid vom 02.11.2007 ab dem 01.11.2007 lediglich noch Leistungen nach § 3 AsylbLG. Die Antragsgegnerin begründet dies damit, dass mit der in Kraft getretenen Änderung des § 2 Abs. 1 AsylbLG für den Bezug von Leistungen in analoger Anwendung des SGB XII nunmehr eine Wartezeit von 48 Monaten zu erfüllen sei. Eine Regelung zum Bestandsschutz sehe das Gesetz nicht vor.

Gegen diesen Bescheid hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 03.12.2007 Widerspruch erhoben, über den bislang noch nicht entschieden ist.

Die Antragstellerin hat am 21.12.2007 beim Sozialgericht Speyer um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung führt sie aus, dass nach ihrer Auffassung der mit Schreiben vom 03.12.2007 erhobene Widerspruch aufschiebende Wirkung entfalte. Die vorangegangene Bewilligung sei ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, weshalb ein Aufhebungsbescheid im vorliegenden Fall einen belastenden Verwaltungsakt darstelle. Der hiergegen erhobene Widerspruch habe aufschiebende Wirkung bzw. es sei die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anzuordnen. Die Frage, ob auch Zeiten des Leistungsbezugs nach § 2 AsylbLG neben Zeiten des Leistungsbezugs nach § 3 AsylbLG zu einer Berechtigung nach § 2 AsylbLG führen könnten, sei zumindest eine ungeklärte, aber klärungsbedürftige Rechtsfrage. Die Folgenabwägung sei zu Gunsten des jeweiligen Antragstel-

lers durchzuführen. Hilfsweise beantrage die Antragstellerin den Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Die Antragstellerin beantragt,

festzustellen, dass der Widerspruch vom 03.12.2007 gegen den Bescheid des Antragsgegnerin vom 02.11.2007 aufschiebende Wirkung hat,

hilfsweise,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 03.12.2007 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 02.11.2007 anzuordnen,

höchst hilfsweise,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr ab Antragseingang vorläufig Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung über den Widerspruch vom 03.12.2007 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 02.11.2007 zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antrag biete keine Aussicht auf Erfolg, da dem Begehren der eindeutige Wortlaut des Gesetzes entgegenstehe. Danach sei der Bezug von 48 Monaten AsylbLG-Leistungen erforderlich. Diejenigen Asylbewerber, die bislang Leistungen nach dem SGB XII bezogen hätten, erhielten mangels Anspruchsvoraussetzungen wieder die abgesenkten Leistungen nach dem AsylbLG. Eine Übergangsregelung für sogenannte „Altfälle“, die der Gesetzgeber in Kenntnis der unterschiedlichen Rechtsprechung hätte verabschieden können, sei nicht erlassen worden. Insoweit bestehe weder eine Gesetzeslücke noch die Möglichkeit, vom Wortlaut des Ge-

setzes abzuweichen. Der neue Wortlaut der Bestimmung gehe eindeutig von „insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG“ aus. Hierzu hat die Antragsgegnerin ein Schreiben des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 28.08.2007 und das Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 14.08.2007 vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die Leistungsakten der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist bezüglich des Hauptantrages und des ersten Hilfsantrages (Feststellung der aufschiebenden Wirkung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs) nicht statthaft und bleibt daher ohne Erfolg.

Der zweite Hilfsantrag ist dagegen statthaft, auch im Übrigen zulässig und hat in der Sache Erfolg.

Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dabei ist grundsätzlich eine Vorwegnahme der Hauptsache unzulässig.

Im Hinblick auf die in Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistete Garantie effektiven Rechtsschutzes ist dies nur dann möglich, wenn sonst Rechtsschutz nicht erreich-

bar und dies für den Antragsteller unzumutbar wäre (vgl. Meyer-Ladewig SGG, 7. Auflage, § 86 b Randnummer 31).

Die begehrte einstweilige Anordnung kann daher nur erlassen werden, wenn der geltend gemachte Anspruch hinreichend wahrscheinlich ist (Anordnungsanspruch) und wegen des Nichterfüllens dieses Anspruchs schwere und anders nicht abwendbare Nachteile drohen (Anordnungsgrund). Nach § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO sind die Anspruchsvoraussetzungen im Sinne einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit glaubhaft zu machen.

Nach Maßgabe dessen hat die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Der Anspruch folgt indes nicht aus der ursprünglichen Bewilligungsentscheidung gemäß Bescheid vom 26.03.2007, mit dem zuletzt Leistungen gemäß § 2 AsylbLG bewilligt worden sind. Vorliegend bedurfte es keiner Aufhebung dieser Entscheidung ab November 2007 durch den streitgegenständlichen Bescheid vom 02.11.2007 gemäß § 9 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. § 48 SGB X. Bei dem ursprünglichen Bewilligungsbescheid vom 26.03.2007 handelt es sich nach Auffassung der Kammer nicht um einen Dauerverwaltungsakt. Deshalb stellt die nachfolgende Kürzung der Leistung keine teilweise Aufhebung der ursprünglichen Bewilligung dar mit der Folge, dass ein hiergegen erhobener Widerspruch aufschiebende Wirkung entfalten würde. Der Bescheid vom 02.11.2007 enthält zum einen die Bewilligung von Leistungen nach § 3 AsylbLG ab dem 01.11.2007 sowie die Versagung von weiteren Leistungen gemäß § 2 AsylbLG.

Sozialhilfeleistungen, zu denen auch solche nach dem AsylbLG zählen, sind keine rentenähnliche Dauerleistung und werden grundsätzlich nur für die nächstliegende Zeit bewilligt. Zwar ist der Leistungsträger nicht gehindert, den Hilfefall für einen längeren Zeitraum zu regeln; entscheidend ist jedoch, was Inhalt des betreffenden Verwaltungsaktes ist. Der Bescheid vom 26.03.2007 bewilligt und berechnet aus-

schließlich und ausdrücklich die Leistungen nach dem AsylbLG für den Monat April 2007 (vgl. hierzu SG Aachen, Beschluss vom 12.10.2007, Az.: S 20 AY 12/07 ER). Ebenso wie bei dem Sachverhalt, der dem dort zu entscheidenden Fall zugrunde lag, ist in dem Bescheid vom 26.03.2007 geregelt, dass die Leistungen nur jeweils für einen Monat unter dem Vorbehalt gewährt werden, dass sich die angegebenen Verhältnisse nicht ändern. Die Leistungen würden, soweit nichts anderes angegeben sei, aufgrund einer stillschweigenden monatlichen Neubewilligung weiter gezahlt. Die Bewilligung der Leistung nach § 2 AsylbLG erfolgte somit nicht mit Dauerwirkung, sondern nur für den Bewilligungsmonat und für die nachfolgenden Monate durch stillschweigende entsprechende Neubewilligungen. Maßgebend ist, ob die Bewilligung der Leistungen nach § 2 AsylbLG durch einen Dauerverwaltungsakt erfolgt sind, nicht dagegen, ob die Leistungen in dem streitgegenständlichen Bescheid vom 02.11.2007 nunmehr für einen Zeitraum von 12 Monaten bewilligt wurden.

Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch auf die höheren Leistungen nach § 2 AsylbLG glaubhaft gemacht. Die Antragstellerin bezog zumindest ab dem 01.11.2006 Leistungen gemäß § 2 AsylbLG. Daher ist davon auszugehen, dass sie zu diesem Zeitpunkt bereits 36 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen hatte und auch die übrigen Voraussetzungen der Vorschrift erfüllt waren.

Offen bleiben kann, ob die nunmehr eingetretene Gesetzesänderung zum 28.08.2007 in Bezug auf die Vorbezugsdauer mangels der hierfür erforderlichen ausdrücklichen Regelung Rückwirkung entfaltet (vgl. SG Duisburg, Beschluss vom 08.11.2007, Az.: S 2 AY 26/07 ER). Insoweit vertritt das SG Duisburg die Auffassung, dass die gesetzliche Regelung erst für die Fälle gilt, die zum 28.08.2007 noch nicht die 36-monatige Frist und damit erst recht noch nicht die 48-monatige Frist erreicht haben. Alle übrigen Leistungsempfänger, die bereits Leistungen nach § 2 AsylbLG erhielten, würden, soweit es die Vorbezugsdauer anbelangt, Bestandsschutz genießen. Diese Auffassung wird auch durch das Sozialgericht Aachen vertreten, wonach es darauf ankommen soll, ob der jeweilige Antragsteller

bei Inkrafttreten der Neuregelung bereits Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG erworben hatte (SG Aachen, Beschluss vom 12.10.2007, Az.: S 20 AY 12/07 ER).

Dies kann vorliegend jedoch dahinstehen. Selbst wenn die Gesetzesänderung Rückwirkung entfalten würde, hätte dies im Hinblick auf die Antragstellerin keine Auswirkungen. Insoweit schließt sich die Kammer der Auffassung des LSG Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 26.04.2007, Az.: L 20 B 4/07 AY ER) und des SG Duisburg (Beschluss vom 08.11.2007, Az.: S 2 AY 36/07 ER) an, wonach zur Auffüllung der Frist des § 2 AsylbLG auch der Bezug von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), inzwischen abgelöst durch das SGB XII, oder der Bezug höherer anderer Leistungen ausreichend ist. Nichts anderes gilt in den Fällen, in denen Leistungen nach § 2 AsylbLG bezogen wurden. Diese Leistungen erfüllen ebenfalls die Anforderungen des nach § 2 Abs. 1 AsylbLG zu berücksichtigenden Zeitraums. Insofern ist auch auf den Sinn und Zweck der leistungsrechtlichen Privilegierung des § 2 Abs. 1 AsylbLG entscheidend abzustellen, wonach bei Leistungsberechtigten, bei denen aufgrund ihres längeren Aufenthalts eine stärkere Angleichung an die Lebensverhältnisse in Deutschland erforderlich ist, Leistungen in entsprechender Höhe wie nach dem SGB XII erbracht werden sollen (vgl. SG Würzburg, Beschluss vom 30.10.2007, Az.: S 15 AY 18/07 ER). Das SG Würzburg weist mit überzeugender Begründung darauf hin, dass die Zeiträume mit einzuberechnen sind, in denen bereits rechtmäßig Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem BSHG zur Deckung des Lebensunterhaltes bezogen worden sind. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass es beachtenswert sei, dass im Hinblick auf die Formulierung des § 2 Abs. 1 AsylbLG, wonach die Vorschriften des SGB XII „entsprechend anzuwenden“ sind, bedeute, dass es nach wie vor dabei verbleibt, dass es sich um Leistungen nach dem AsylbLG handele. Insofern erscheine es vertretbar, dass auch derjenige, der Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG i. V. m. dem SGB XII erhalte, im weitesten Sinne auch noch Grundleistungen gemäß § 3 AsylbLG beziehe. Danach ist nach Auffas-

sung der Kammer im Falle der Antragstellerin die Vorbezugsdauer von 48 Monaten erfüllt.

Der Anordnungsgrund im Sinne der Eilbedürftigkeit ergibt sich daraus, dass die begehrten Leistungen nach § 2 AsylbLG i. V. m. dem SGB XII lediglich geeignet sind, das sogenannte soziokulturelle Existenzminimum der Antragstellerin sicherzustellen. An diesem haben sich nach dem SGB XII bemessene Leistungen zu orientieren. Ein dringendes Regelungsbedürfnis ist nicht schon deswegen abzulehnen, weil die Antragstellerin zumindest die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG weiter bezieht. § 3 AsylbLG gewährt keine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, sondern nur die erheblich niedrigeren Grundleistungen, die unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums liegen.

Nach alledem hat die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund auf Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG glaubhaft gemacht. Aufgrund des vorläufigen Charakters der einstweiligen Anordnung waren die Leistungen zeitlich zu befristen.

Über Leistungen an die am : .2001 geborenen Tochter der Antragstellerin war nicht zu entscheiden, da der Antrag ausdrücklich auf die anwaltlich vertretene Antragstellerin beschränkt war.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG und berücksichtigt das teilweise Unterliegen der Antragstellerin im Hinblick auf die Haupt- und den ersten Hilfsantrag.

III.

Dem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe war zu entsprechen, da der Antrag nach § 73 a SGG i. V. m. § 114 ZPO hinreichende Erfolgsaussicht hatte.